Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1966	Nr. 59

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1966 vom 22. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 437) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Es wird in Einnahme und Ausgabe auf

69 906 092 800 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 68 470 092 800 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 1 436 000 000 Deutsche Mark.